SG DÜLKEN
1860 / 95

Beitragsordnung

SG Dülken 1860/95 e.V.

1. Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren durch den Gesamtverein erhoben. In begründeten Fällen sind andere Zahlungsweisen zulässig. Der Bankeinzug erfolgt, wenn nicht Jahreszahlung vereinbart ist, viermal jährlich; jeweils zu Beginn des 1. Monats eines jeden Quartals. Dieser Zeitraum gilt auch für andere Zahlungsweisen.

2. Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird lt. Vereinssatzung von der Hauptversammlung beschlossen. Abteilungen, die für sich zusätzliche Beiträge erheben, entscheiden darüber in eigener Zuständigkeit.

3. Beitragsbeginn bei Neumitgliedschaft

Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern (nur durch Aufnahmeantrag möglich) beginnt die Beitragspflicht mit dem nächsten Monat nach dem Datum der Aufnahme lt. Aufnahmeantrag.

4. Beitragsende

Bei Austritt aus dem Verein (nur schriftlich möglich) oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt fristgerecht erklärt wird. Bei säumigen Zahlern wird der Rechtsweg nach Abwicklung eines Mahnverfahrens eingeschlagen.

5. Mahnverfahren

Anstelle einer Zahlungserinnerung wird sofort das Mahnverfahren angewendet. Folge: In der dritten Woche des neuen Quartals ergeht die erste Mahnung, in der 5. Woche die zweite und in der 6. Woche die dritte Mahnung. Danach wird die Mitgliedschaft vom Verein aus beendet. Die Zahlungspflicht (einschließlich anfallender Bankgebühren und Bearbeitungskosten) durch das bisherige Mitglied bleibt bestehen. Ein Wiederaufleben der Mitgliedschaft per Neuantrag ist möglich, wenn alle Beitragsschulden getilgt sind.

6. Mitgliedsausweise

Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis mit einem kurzen Begleitschreiben zugestellt. Die Mitgliedsausweise haben eine Gültigkeit von 2 Jahren. Sie werden in diesem Abstand – jeweils rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung – erneuert. Beim Austritt aus dem Verein oder beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Ausweise zurückzugeben.

7. Beitragslisten

Halbjährlich werden Beitragslisten erstellt. Der Verein und die Abteilungen sind gehalten, die Listen genau zu überprüfen. Zusätzlich zur Beitragsliste wird eine Liste über die erloschenen Mitgliedschaften erstellt und den Abteilungen ausgehändigt.

8. Schlußbemerkungen

Grundsatzfragen und -änderungen werden nach Einbringung durch den Schatzmeister im Gesamtvorstand beschlossen. Wenn lt. Vereinssatzung die Mitwirkung der Hauptversammlung erforderlich wird, müssen entsprechende Anträge zur Beschlußfassung fristgerecht gestellt werden.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 12. Oktober 1991 beschlossen.